

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

- 895 Widmung einer Neubaustrecke der A 70 in Oberhausen. S. 537
- 896 Widmung von Neubaustrecken in Wuppertal zum Bestandteil der Bundesstraße 326. S. 537
- 897 Widmung einer weiteren Teilstrecke des Emscherschnellweges zur Bundesautobahn. S. 538

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 898 Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 538
- 899 Duldungsanordnung für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Neubau der B 8 n von Düsseldorf (B 326) nach Duisburg durch den Landschaftsverband Rheinland. S. 541
- 900 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 541
- 901 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen, Monheim und Immigrath). S. 542
- 902 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises. S. 542

Wirtschaft und Verkehr

- 903 Kraftloserklärung eines Genehmigungsausweises für den Gelegenheitsverkehr mit Kom (Unternehmer Peter Löhr, 4019 Monheim). S. 542

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 904 Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hassel- und Krumbachtal in Metzkäusen, Kreis Düsseldorf-Mettmann. S. 542

Kulturelle Angelegenheiten

- 905 Satzung zur Änderung der Satzung des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Neviges, Heiligenhaus und Langenberg. S. 542

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

- 906 Ungültigkeitserklärung des Jahresjagdscheines Nr. 44/69 vom 11. 2. 1969 (Josef Gruschka). S. 543
- 907 Marktordnung der Stadt Homberg (Niederrhein) für Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) im Stadtgebiet. S. 543
- 908 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Solingen. S. 546
- 909 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Xanten. S. 546
- 910 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. November 1971. S. 547
- 911 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 23. November 1971. S. 547
- 912 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in Viersen (§ 42). S. 548
- 913 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Gockel, Elfriede — Schmitz, Katharina). S. 548
- 914 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 548
- 915 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Magdalies Brüchert-Bräuning — Francisco Munoz). S. 548
- 916 Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 549

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden895 Widmung
einer Neubaustrecke der A 70
in Oberhausen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11—41/115

Düsseldorf, den 22. November 1971

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute weitere Teilstrecke der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich (A 70) erhält mit Wirkung vom 25. Oktober 1971 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird Bestandteil der A 70. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 2,400 alt = neu und endet bei km 3,230 neu auf der Baustrecke im Bereich der provisorisch angelegten Verbindungsstrecken zur Dorstener und Kellenbergstraße. Länge: = 0,830 km.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsen-

kirchen, Vattmannstraße 11, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 537

896 Widmung
von Neubaustrecken in Wuppertal
zum Bestandteil der Bundesstraße 326

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11—41/116

Düsseldorf, den 23. November 1971

Die in der kreisfreien Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute weitere Teilstrecke der nördlichen Umgehungsstraße erhält einschließlich der Anschlußstelle Wuppertal-Elberfeld-West rückwirkend vom 14. April 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird Bestandteil der Bundesstraße 326. Die gewidmete Strecke beginnt bei Bau-km 13,860 alt = neu und endet bei Bau-km 12,256 auf der Baustrecke. Ihre Länge beträgt 1,604 km.

Die Anschlußstelle Wuppertal-Elberfeld-West mit insgesamt 1,220 km Verbindungsstrecken liegt bei Bau-km 12,476.

Die gewidmeten Strecken bleiben dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstraße 9, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 537

**897 Widmung
einer weiteren Teilstrecke des Emscherschnellweges
zur Bundesautobahn**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 1 — 11—45/66

Düsseldorf, den 22. November 1971

Die im Gebiet der kreisfreien Städte Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf), Gelsenkirchen (Regierungsbezirk Münster) und Wanne-Eickel (Regierungsbezirk Arnsberg) neu gebaute weitere Teilstrecke des Emscherschnellweges erhält einschließlich ihrer Anschlußstellen mit Wirkung vom 15. Dezember 1971 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird Bestandteil der Bundesautobahn A 78 (Duisburg — Dortmund). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 5,200 alt = neu im Bereich des Autobahnkreuzes Essen-Nord, kreuzt bei km 8,109 = Bau-km 9,651 die Regierungsbezirksgrenze Düsseldorf/Münster, führt über den Wechsellpunkt Bau-km 16,063 = Bau-km 16,207 und endet bei Bau-km 20,500 alt = neu an der bereits gewidmeten Strecke bei der Anschlußstelle Wanne-Eickel / Crange. Länge: 13,614 km.

Zum Bestandteil der A 78 sind ferner gewidmet:

1. Vom Autobahnkreuz Essen-Nord (A 78/B 224) bei km 5,089 die neu hinzugekommenen Verbindungsstrecken = 1,280 km
und die beidseitig der A 78 verlaufenden Parallelfahrbahnen = 0,850 km 2,130 km
2. die Anschlußstellen (AS):
 - 2.1 AS Hundebrinkstraße bei km 6,320
Länge der Verbindungsstrecken 0,870 km
 - 2.2 AS Gelsenkirchen-Heßler (A 78/L 1206) bei Bau-km 10,123
Länge der Verbindungsstrecken 2,040 km
 - 2.3 AS Gelsenkirchen-Schalke (A 78/L 633) bei Bau-km 12,351
Länge der Verbindungsstrecken 2,414 km
 - 2.4 AS Gelsenkirchen-Bismarck (A 78/Julius-Frisch-Straße) bei Bau-km 17,030
Länge der Verbindungsstrecken 1,939 km
 - 2.5 AS Wanne-Eickel (A 78/L 644) bei Bau-km 18,704
Länge der Verbindungsstrecken 1,763 km

3. Von der AS Wanne-Eickel/Crangen (A 78/B 226) bei Bau-km 20,445 die neu hinzugekommenen Verbindungsstrecken 1,029 km
- Länge der Nebenfahrbahnen (Ziffer 1 bis 3) insgesamt 12,185 km

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 538

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

898 Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der Regierungspräsident
52. 51. 01

Düsseldorf, den 2. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes — SchfG — vom 15. 9. 1969 (BGBl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. 5. 1970 (GV. NW. 1970 S. 339) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesverbandes der Schornsteinfegergesellen und des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V. folgendes verordnet:

§ 1

Die Ansätze der Kehr- und Überprüfungsgebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 2. 7. 1971 (Amtsblatt S. 326) werden um 10 % erhöht.

Beträge unter 0,05 DM werden nach unten und ab 0,05 DM nach oben auf volle 0,10 DM abgerundet.

§ 2

Der neue Wortlaut der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist nachstehend abgedruckt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. November 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes — SchfG — vom 15. 9. 1969 (BGBl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im

Schornstefegerwesen vom 5. 5. 1970 (GV. NW. 1970 S. 339) wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornstefegerhandwerks, des Landesverbandes der Schornstefegergesellen und des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e. V. folgendes verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Der Bezirksschornstefegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Hierdurch ist auch die Gebühr für die Feuerstättenschau abgegolten.

(2) Der Gebührenberechnung werden mit Rücksicht auf die unterschiedliche räumliche Ausdehnung und die Art der Besiedlung die Tarifgruppen I und II zugrunde gelegt. Zur Tarifgruppe I gehören die Kehrbezirke und Kehrbezirksteile in den kreisfreien Städten und zur Tarifgruppe II die Kehrbezirke und Kehrbezirksteile in den Kreisen.

(3) Neben den festgesetzten Gebühren werden keine Wegegelder erhoben.

§ 2

Gebühren
für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten

(1) Zu den Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten gehören die Grundgebühren, die Kehrgebühren und die Überprüfungsgebühren (§§ 3 bis 5). Diese werden für jedes selbständige Gebäude zusammengerechnet und je nach der Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen in gleiche Teile geteilt. Die Teilbeträge sind nach Durchführung der entsprechenden Arbeiten fällig.

(2) Wird ein Gebäude oder eine kehr- oder überprüfungspflichtige Anlage erst im Laufe des Kalenderjahres in Benutzung genommen, so ist für die noch anfallenden Kehrungen bzw. Überprüfungen die anteilige Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühr zu erheben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Laufe des Kalenderjahres ein Gebäude nur zeitweise benutzt oder eine Anlage ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kehrordnung).

(3) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes selbständig benutzbare, durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie z. B. Waschküchen, Futterküchen u. a.

(4) Als Stockwerk im Sinne dieser Verordnung gilt jedes über dem Keller liegende Geschoß. Der Keller wird als Stockwerk mitgerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung werden je angefangene 2,50 m als Stockwerk gerechnet, Restlängen bis zu 1 m bleiben außer Ansatz. Satz 3 gilt entsprechend für Schornsteine, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für Kanäle und Rohre bleiben die einen Meter übersteigenden Längen bis zu 50 cm außer Ansatz.

§ 3

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr für jedes benutzte selbständige Gebäude beträgt jährlich

	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II
1. bei zweimaliger Kehrung oder Überprüfung	5,06 DM	6,93 DM
2. bei viermaliger Kehrung	10,12 DM	13,86 DM

(2) Für die Messung einer Ölheizung wird eine besondere Grundgebühr nicht erhoben.

§ 4

Kehrgebühren

Die jährlichen Kehrgebühren betragen

	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II
1. für die Kehrung eines Schornsteins bis 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	2,05 DM	2,46 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,33 DM	0,35 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	4,09 DM	4,93 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,66 DM	0,70 DM
2. für die Kehrung eines Schornsteins über 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	7,13 DM	7,52 DM
für jedes weitere Stockwerk	1,19 DM	1,25 DM
bei viermaliger Kehrung für das 1. Stockwerk	14,26 DM	15,05 DM
für jedes weitere Stockwerk	2,38 DM	2,51 DM
3. für die Kehrung eines Rauchkanals bis 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	6,51 DM	6,89 DM
für jedes weitere Meter	1,12 DM	1,19 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	13,02 DM	13,77 DM
für jedes weitere Meter	2,24 DM	2,38 DM
4. für die Kehrung eines Rauchkanals über 1600 cm ² bei zweimaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	7,55 DM	7,96 DM
für jedes weitere Meter	1,32 DM	1,41 DM
bei viermaliger Kehrung für das erste angefangene Meter	15,09 DM	15,93 DM
für jedes weitere Meter	2,64 DM	2,82 DM

	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II
5. für die Kehrung eines Rauchrohres bei zweimaliger Kehrung	6,51 DM	6,89 DM
für jedes weitere Meter	1,12 DM	1,19 DM
6. für die einmalige Kehrung von Rauchrohren, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können bis 1600 cm ² für das erste angefangene Meter	3,26 DM	3,44 DM
für jedes weitere Meter	0,56 DM	0,59 DM
für die einmalige Kehrung von Rauchkanälen, die während der Heizzeit aus technischen Gründen nicht gekehrt werden können über 1600 cm ² für das erste angefangene Meter	15,09 DM	15,93 DM
für jedes weitere Meter	2,64 DM	2,82 DM

§ 5

Überprüfungsgebühren

Die jährlichen Überprüfungsgebühren betragen

	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II
1. für die zweimalige Überprüfung eines Zuluftschachtes	2,28 DM	2,40 DM
2. für die zweimalige Überprüfung eines Abgasschornsteins oder eines Abluftschachtes für das 1. Stockwerk	2,05 DM	2,46 DM
für jedes weitere Stockwerk	0,33 DM	0,35 DM
3. für die einmalige Überprüfung eines Abgasrohres	2,28 DM	2,40 DM
4. für die einmalige Überprüfung eines Abgaskanals für das erste angefangene Meter	3,26 DM	3,44 DM
für jedes weitere Meter	0,56 DM	0,59 DM

§ 6

Zusätzliche Kehrungen

Werden zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen von Schornsteinen oder Kanälen von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind dafür die anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren nach §§ 3 bis 5 zu erheben.

§ 7

Kehrarbeiten außer der Reihe

(1) Wird die Ausführung von Kehr- oder Überprüfungsarbeiten in der Zeit von 18 bis 7 Uhr vom Grundstückseigentümer verlangt, so sind die doppelten anteiligen Grund- und Kehr- bzw. Überprüfungsgebühren zu zahlen.

(2) Können Kehr- oder Überprüfungsarbeiten zu dem vom Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig angekündigten Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist ein Aufschlag von 4,40 DM zu entrichten.

§ 8

Beseitigung von Hart- oder Glanzruß

Für die Reinigung eines Schornsteins, in dem Hart- oder Glanzruß haftet, mit Spezialkehrgeräten oder für das Ausbrennen eines solchen Schornsteins beträgt die Gebühr (Bezirksschornsteinfegermeister und ein Geselle) je Arbeitsstunde in der Tarifgruppe I 23,76 DM und in der Tarifgruppe II 25,08 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, des Arbeitsmaterials usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 9

Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für die zur Rohbau- und Schlußabnahme bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erforderliche Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Kanälen einschließlich der Dichtigkeitsprobe beträgt die Gebühr in beiden Tarifgruppen

1. bei der Rohbauabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	13,20 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	17,60 DM
über 7 Stockwerke	22,— DM
2. bei der Schlußabnahme je Schornstein	
bis 3 Stockwerke einschließlich	6,60 DM
bis 7 Stockwerke einschließlich	8,80 DM
über 7 Stockwerke	11,— DM
3. bei der Rohbauabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	5,89 DM
4. bei der Schlußabnahme eines Rauch- oder Abgaskanals je angefangenes Meter	2,97 DM

(2) Für jede erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung und Begutachtung zur Rohbauabnahme sowie zur Schlußabnahme einschließlich der Dichtigkeitsprobe sind die gleichen Gebührensätze zu berechnen. Ist die Wiederholung der Rohbauabnahme ohne Dichtigkeitsprobe erforderlich, so kann nur die Hälfte der Gebühren des Abs. 1 Nr. 1 angesetzt werden.

§ 10

Prüfung und Begutachtung sowie Dichtigkeitsproben außerhalb der Rohbau- und Schlußabnahme

(1) Für jede Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen und Feuerungsanlagen auf ihre Feuer-sicherheit in Alt-, Um- und Neubauten außerhalb

der Rohbau- und Schlußabnahme beträgt die Gebühr in der Tarifgruppe I 12,65 DM und in der Tarifgruppe II 14,41 DM.

(2) Werden in bewohnten Gebäuden nach der Schlußabnahme Dichtigkeitsproben erforderlich, beträgt die Gebühr für den Bezirksschornsteinfegermeister und einen Gesellen je Arbeitsstunde in der Tarifgruppe I 23,76 DM und in der Tarifgruppe II 25,08 DM.

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann im übrigen für die sonstigen Aufwendungen (Gestellung von Hilfskräften, Arbeitsmaterial usw.) Ersatz der baren Auslagen verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehrgebührenordnung vom 10. 12. 1969 (Amtsblatt Nr. 50/1969) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 538

899 **Duldungsanordnung** für die Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zum Neubau der B 8 n von Düsseldorf (B 326) nach Duisburg durch den Landschaftsverband Rheinland

Der Regierungspräsident
21. 50 — 96/71

Düsseldorf, den 25. November 1971

Beschluß

Für die Planung des Neubaus der B 8 n von Düsseldorf (B 326) nach Duisburg durch den Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Düsseldorf, ergeht nach § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 10. 7. 1961 (BGBl. I S. 877) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 folgende

Anordnung:

Die Eigentümer und Besitzer der im Bereich des geplanten Neubaus der B 8 n liegenden Grundstücke

in den Gemarkungen

Wittlaer der Gemeinde Wittlaer
Bockum der Gemeinde Wittlaer
Einbrungen der Gemeinde Wittlaer
Kalkum der Gemeinde Wittlaer

in den Gemarkungen

Angermund der Gemeinde Angermund
Tiefenbroich der Stadt Ratingen
Eckamp der Stadt Ratingen
Lohausen der Stadt Düsseldorf
Rath der Stadt Düsseldorf
Grafenberg der Stadt Düsseldorf
Gerresheim der Stadt Düsseldorf
Flingern der Stadt Düsseldorf
Eller der Stadt Düsseldorf

Lierenfeld der Stadt Düsseldorf
Hilden der Stadt Hilden

haben auf ihren Grundstücken die zur Planung notwendigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Aufschlußbohrungen, Markierungen und sonstigen Vorarbeiten des Landschaftsverbandes Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Düsseldorf, oder der von ihm beauftragten Unternehmer zu gestatten.

Der Landschaftsverband Rheinland hat den Eigentümern und Besitzern alle bei den Vorarbeiten verursachten Schäden zu vergüten. Mindestens zwei Tage vor jeder Vorarbeit hat der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt, unter Bezeichnung der Stelle und der Zeit, zu der die Vorarbeit stattfinden soll, die entsprechenden Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltungen hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese haben die betroffenen Grundeigentümer und -besitzer besonders oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen.

Baulichkeiten dürfen nur mit meiner Genehmigung zerstört, Bäume nur mit meiner Genehmigung gefällt werden.

Der Beschluß verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zustellung bei der Gemeinde mit der Ausübung der durch die obige Anordnung verliehenen Rechte begonnen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zu. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 541

900 **Vorladung** zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 132/69

Düsseldorf, den 1. Dezember 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath in der Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 147, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 20. Dezember 1971, um 14 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Langenfeld, Hauptstraße 19, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 541

901 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkungen Berghausen, Monheim und Immigrath)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 1/70 u. 98/69

Düsseldorf, den 1. Dezember 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßenneubauamt/Landesstraßenbauamt in Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 8 N zwischen Düsseldorf und Leverkusen und Ausbau der EL 402 von Monheim nach Langenfeld in den Gemarkungen Berghausen, Flur 15, Nr. 9, 12, 45/13 und 46/13; Monheim, Flur 10, Nr. 613, sowie Immigrath, Flur 47, Nr. 2 und 6, und Flur 46, Nr. 4 und 3, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 20. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Langenfeld, Hauptstraße 19, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 542

902 **Ungültigkeitserklärung**
eines Polizeidienstausweises

Der Regierungspräsident
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 30. November 1971

Der von dem Polizeidirektor in Neuss für den Polizeihauptwachmeister Werner Potschka ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 224 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 542

Wirtschaft und Verkehr

903 **Kraftloserklärung**
eines Genehmigungsauszeuges
für den Gelegenheitsverkehr mit Kom
(Unternehmer Peter Löhr, 4019 Monheim)

Der Regierungspräsident
53. 53 — 28

Düsseldorf, den 30. November 1971

Der dem Unternehmer Peter Löhr, Monheim, Opladener Straße 1—5, am 25. 9. 1969 ausgehändigte Auszug aus der Urkunde der bis zum 24. 9. 1973 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen für den Kom OP — W 884 ist verlorengegangen. Der

Kom OP — W 884 wurde am 30. 9. 1971 in der genannten Genehmigungsurkunde gestrichen.

Gemäß § 17 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz i. d. F. vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) wird der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 542

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

904 **Auflösung**
des Wasser- und Bodenverbandes
Hassel- und Krumbachtal in Metzkausen,
Kreis Düsseldorf-Mettmann

Der Regierungspräsident
64. 14. 41. 2

Düsseldorf, den 23. November 1971

I

Mit Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Wasser- und Bodenverband Hassel- und Krumbachtal in Metzkausen, Kreis Düsseldorf-Mettmann gemäß § 177 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933 — BGBl. III Nr. 753/2/1) aufgelöst.

II

Als Liquidator wird der Amtsdirektor des Amtes Hubbelrath in Metzkausen bestellt.

III

Die Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes Hassel- und Krumbachtal werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Auflösungsverfügung bei dem Amtsdirektor des Amtes Hubbelrath, 4021 Metzkausen, Postfach 1060, anzumelden.

IV

Die Auflösungsverfügung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1971
64. 14. 41. 2

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Im Auftrag

Dr. Haude

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 542

Kulturelle Angelegenheiten

905 **Satzung**
zur Änderung der Satzung
des Berufsschulzweckverbandes
Velbert, Neviges, Heiligenhaus und Langenberg

Der Regierungspräsident
44. 32. 31

Düsseldorf, den 29. November 1971

Die Schulverbandsversammlung hat am 1. 10. 1970 aufgrund der §§ 7 ff. und 20 des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (GkG vom 26. 4. 1961, SGV. NW. 202) folgende Satzung zur Änderung der am 11. 7. 1962 beschlossenen und durch Beschlüsse vom 24. 5. 1963, 16. 7. 1964, 18. 10. 1965, 28. 9. 1967 und 29. 9. 1969 geänderten Satzung des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Neviges, Heiligenhaus und Langenberg beschlossen:

I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schulverbandsversammlung beschließt außer in den bereits gesetzlich oder an anderer Stelle dieser Satzung vorgesehenen Fällen in allen wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes, insbesondere über:

- a) Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- c) Errichtung und Erweiterung von Schulgebäuden
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung
- f) Feststellung des Stellenplanes
- g) Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 23 des Schulverwaltungsgesetzes
- h) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Abwicklung der Kassengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde. Zur Entlastung der Schulleitung stellt der Zweckverband für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten in den einzelnen Schulbüros Angestellte ein.

3. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Schulräume, Lehrmittel“.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsmitglieder stellen die Schulräume, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden, einschließlich der Einrichtung zur Verfügung. Die sächlichen Kosten (Unterhaltung der Schulräume und Einrichtungen, Post- und Fernspreckgebühren, Strom, Gas, Wasser, Reinigungskosten und Heizmaterial) übernimmt der Zweckverband. Die den Verbandsmitgliedern entstehenden Kosten werden am Schluß des Rechnungsjahres erstattet.

(2) Die für den Unterrichtsbetrieb erforderlichen Lehrmittel und Schulgeräte werden durch den Zweckverband bereitgestellt. Die in den Schulräumen vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann“ veröffentlicht.

II

Die Satzung tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Velbert, den 1. Oktober 1970

Obermüller
Vorsitzender
der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Neviges, Heiligenhaus und Langenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 29. November 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Wolfs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 542

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

906 **Ungültigkeitserklärung
des Jahresjagdscheines Nr. 44/69
vom 11. 2. 1969**
(Josef Gruschka)

Der am 11. 2. 1969 vom Kreisjagdamt Düsseldorf-Mettmann für das Jagdjahr 1969/70 ausgestellte Jagdschein Nr. 44/69 des Herrn Josef Gruschka, Wülfrath, Unterdüssel 11, zuletzt verlängert für das Jagdjahr 1971/72 am 26. 4. 1971 unter der Nummer 938/71, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Mettmann, den 15. November 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Finke
Kreisverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 543

907 **Marktordnung
der Stadt Homberg (Niederrhein)
für Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen)
im Stadtgebiet**

Auf Grund der §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 — GewO — (BGBl. III Nr. 7100—1), der §§ 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180 / SGV. NW. 7101) und des § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbe-

hördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Homberg (Niederrhein) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Homberg (Niederrhein) folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Platz der Wochen- und Jahrmärkte

(1) Der räumliche Bereich der in der Satzung der Stadt Homberg (Niederrhein) über die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte festgesetzten Wochen- und Jahrmärkte (Kir-messen) wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Wochenmärkte am Dienstag und Freitag jeder Woche:
der Bismarckplatz;
2. für die Wochenmärkte am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche:
der Platz vor der Glückauf-Halle;
3. für die Kirmes im Ortsteil Homberg:
der Bürgermeister-Wendel-Platz, der an diesen Platz grenzende Teil der Roonstraße sowie die Wilhelmstraße von der Lauerstraße bis zur Saarstraße;
4. für die Kirmes im Ortsteil Hochheide:
der Platz vor der Glückauf-Halle, der an diesen Platz grenzende Teil der Dr.-Kolb-Straße, die Luisenstraße von der Glückauf-Halle bis zur Kirchstraße sowie der Platz an der Kirch- und Moerser Straße einschließlich der Zufahrtsstraße;
5. für die Karnevalskirmes im jährlichen Wechsel:
 - a) der Bürgermeister-Wendel-Platz,
 - b) der Platz an der Kirch- und Moerser Straße.

(2) In dringenden Fällen ist dem Stadtdirektor (Marktverwaltung) eine vorübergehende Abweichung von den festgesetzten Plätzen der Märkte vorbehalten. Die jeweilige Abweichung ist in der örtlichen Tagespresse bekanntzumachen.

§ 2

Beziehen und Räumen der Märkte

(1) Auf den Wochenmärkten darf mit dem Aufbau der Marktstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (8 Uhr) begonnen werden. Mit Beginn der Marktzeit muß der Aufbau beendet, spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit (13 Uhr) müssen die Marktstände abgebaut und die Marktplätze geräumt sein.

(2) An den Markttagen sind auf den Marktplätzen grundsätzlich nur Verkaufswagen zugelassen. Das Abstellen sonstiger Fahrzeuge bedarf der besonderen Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind außer den in § 66 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren auch die nach der Rechtsverordnung der Stadt Homberg (Niederrhein) über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 66 Abs. 2 GewO besonders zugelassenen Waren.

§ 4

Vergabe der Standplätze und Markteinteilung

(1) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach ihrem Ermessen zu. Sie ist berechtigt, den

Warenkreis für die einzelnen Standplätze zu bestimmen.

(2) Auf den Wochenmärkten werden nur Tagesstandplätze vergeben.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an Dritte oder Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist — auch nur vorübergehend — nicht gestattet. Bei Verstößen ist die Marktverwaltung berechtigt, sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen und notfalls die zwangsweise Räumung der Standplätze auf Kosten und Gefahr des Inhabers durchzuführen.

(4) Die Standplätze werden, soweit sie verfügbar sind, täglich bis zum Beginn des Wochenmarktes (8 Uhr) von der Marktverwaltung vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Standplatz einnehmen oder die festgelegten Grenzen überschreiten. Die Marktverwaltung kann Standplätze an einem Tag so oft vergeben, wie sie verfügbar sind.

(5) Wird ein zugewiesener Standplatz bis zum Beginn der Marktzeit (8 Uhr) ohne Verständigung der Marktverwaltung nicht besetzt, so kann die Marktverwaltung den Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben.

(6) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs auch während der Marktzeit einen Tausch der Standplätze anordnen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Werden die zugewiesenen Standplätze mit den feilgehaltenen Waren nicht im vollen Umfange genutzt, so kann die Marktverwaltung die Räumung des nicht genutzten Standplatzes für die weitere Betriebszeit des Markttag verlangen. Die Marktplätze werden so nach Branchen aufgeteilt, wie es die Marktverwaltung für zweckmäßig hält.

§ 5

Marktstörungen

Marktstörungen jeder Art sind verboten. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) den Marktfrieden, die Sicherheit und Ordnung auf den Märkten zu stören,
- b) Tiere, mit Ausnahme der Blindenhunde, auf die Märkte zu bringen oder dort herumlaufen zu lassen,
- c) Fahrräder, Fahrzeuge jeglicher Art oder sonstige marktstörende Sachen auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 6

Verkauf und Lagerung

(1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise stören oder von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten.

(2) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder ähnliches dürfen auf den Märkten nicht verteilt werden.

(3) Die Standplatzinhaber sowie deren Angestellte oder Hilfskräfte haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

(4) Lebensmittel sind so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Für den Verkauf von Fleisch-, Fisch- und Wurstwaren, Molkeerzeugnissen und sonstigen empfindlichen Lebensmitteln sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Niederes Wild, z. B. Hasen, Kaninchen, darf nur in dafür besonders eingerichteten Verkaufsständen abgehäutet und ausgenommen werden. Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb des Marktbereichs zu töten. Alle tierischen Abfälle müssen sofort in dichten, verschließbaren Gefäßen gesammelt werden.

(6) In den Gängen und Durchfahrten der Marktplätze dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Die Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten, Waren, Kisten und dergleichen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Die zum Zudecken der Waren benutzten Planen und dergleichen müssen stets einwandfrei und sauber sein.

(7) Die Standplatzinhaber haben auf eigene Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 × 30 cm mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen oder mit ihrer Firmenbezeichnung und ihrem Wohnort in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle ihres Marktstandes anzubringen.

(8) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur in angemessenem Rahmen und nur soweit gestattet, wie es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers zu vereinbaren ist.

(9) Im Marktverkehr sind in besonderem Maße die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundes-Seuchengesetzes, des Maß- und Gewichtgesetzes, der Hygiene-Verordnung NW, des Tierschutzgesetzes sowie die Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung einzelner Lebens- und Genüßmittel zu beachten.

§ 7

Reinhaltung der Stände und Einrichtungen

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung von Marktanlagen ist zu unterlassen.

(2) Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und den davor gelegenen Gängen und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.

(3) Die Waagen nebst Schalen und Gewichtsteinen sowie die Verkaufstische und sonstigen Gebrauchsgegenstände müssen stets sauber sein.

(4) Abfälle, zerkleinertes Verpackungsmaterial (Papier und Karton) und Kehrriech sind in die von der Marktverwaltung aufgestellten Behälter zu schaffen. Obstkisten und ähnlich sperrige Behältnisse sind vom Markthändler auf eigene Kosten vom Marktgelände zu entfernen.

(5) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art von außen auf das Marktgelände zu bringen.

(6) Das Marktgelände wird nach Beendigung des Wochenmarktes ab 14 Uhr gereinigt. Abfälle und

Verunreinigungen, die nach dieser Reinigung noch entstehen, müssen von den Verursachern unverzüglich selbst beseitigt werden.

(7) Die salzigen und sonstigen Abwässer von Fischen dürfen weder auf das Marktgelände noch auf Straßen oder in Straßenrinnen gegossen werden.

§ 8

Besonderes Benutzungsverhältnis

Alle Benutzer und Besucher der Marktplätze sind mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den in Ergänzung der Marktordnung erlassenen Weisungen der Marktverwaltung unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Haftpflicht und Versicherungen

(1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Marktverwaltung keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern aufgestellten Marktstände, Waren, Geräte und dergleichen.

(2) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die von ihren Marktständen ausgehen oder die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

(3) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Standinhaber auf Verlangen der Marktverwaltung den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Gebührenpflicht

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Quittungen über die bezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und den Aufsichts- und Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 500,— DM bestraft.

(2) Soweit im übrigen Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig verliert die allgemeinverbindliche Anordnung für die in der Stadt Homberg (Niederrhein) stattfindenden Märkte (Marktordnung) vom 1. Oktober 1957 ihre Gültigkeit. Diese Marktordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Marktordnung wird hiermit verkündet.

Homberg (Niederrhein), den 4. November 1971

Stadt Homberg (Niederrhein)
als örtliche Ordnungsbehörde

Dringenberg
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 543

**908 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Einschränkung des Verbrauchs von Wasser
aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz
in der Stadt Solingen**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) durch Dringlichkeitsbeschluß vom 15. November 1971 zur Abwendung drohender Gefahren wegen der bestehenden Trinkwasserknappheit für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Wasserverbrauchs

1. Der monatliche Verbrauch von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Solingen ist gegenüber dem Verbrauch an Trink- und Brauchwasser im Monatsdurchschnitt des Jahres 1970 um mindestens 50 Prozent einzuschränken. Dies gilt sowohl für gewerbliche Verbraucher als auch für private Haushalte.
2. Für private Haushalte ist jedoch ein monatlicher Verbrauch bis zu 1 cbm pro Person Wasser zulässig, falls die nach Absatz 1 zulässige Menge weniger als 1 cbm pro Person im Monat beträgt.
3. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Stadt als örtliche Ordnungsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung).
4. Besondere Tatbestände im Sinne des Absatzes 3 liegen insbesondere vor bei Krankenhäusern, Arztpraxen, Betrieben und Geschäften, die der unmittelbaren lebensnotwendigen Versorgung der Bevölkerung dienen, oder bei Wäschereien und Haushaltungen, in denen ein höherer Verbrauch aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen geboten ist.

§ 2

Verwendungsverbote

Die Verwendung von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz für

- a) das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme der Fahrzeuge, die dem Krankentransport und der Beförderung von Lebensmitteln im Sinne des Lebensmittelgesetzes dienen,
- b) das Bewässern und Sprengen von Rasenflächen, Haus- und Kleingärten sowie Friedhofs- und Grünanlagen,

- c) das Bewässern und Sprengen von Sportplätzen aller Art, von Dächern, Straßen und Plätzen,
- d) das Füllen von Haus- und Gartenschwimmanlagen sowie von Planschbecken

ist untersagt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Für jeden Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 1 000 DM angedroht. Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) kann im Einzelfall eine höhere Geldbuße verhängt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. April 1972 außer Kraft, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird.

Solingen, den 15. November 1971

Stadt Solingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Fischer
Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 546

**909 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
bei einem Wohnungswechsel innerhalb der
Stadt Xanten**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Stadt Xanten als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Xanten vom 24. November 1971 für das Gebiet der Stadt Xanten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Xanten ist an Stelle des Meldescheines innerhalb einer Woche eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VV. MG. NW.) vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013 / SMBl. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Xanten in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Xanten, den 30. November 1971

Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor

Trauten

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 546

**910 Viehseuchenverordnung zum Schutze
gegen die Hühnerpest vom 25. November 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Geldern folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Herrn Heinrich Nöllenheidt, 4179 Weeze-Kalbeck, Sandheiderweg 21, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird der Ortsteil Kalbeck der Gemeinde Weeze erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 25. November 1971

Kreis Geldern

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Ebbert

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 547

**911 Viehseuchenverordnung zum Schutz
gegen die Hühnerpest vom 23. November 1971**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 282 und 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand der Geschwister Beckmann, Goch, Thomashof, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengebiet nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Das Gebiet innerhalb nachstehender Grenzen wird zum Sperrgebiet erklärt:

Im Norden:

von der B 9 (Weezer Straße) über Südring, Westring in Verlängerung der B 504 (Asperdener Straße) bis zur Kreuzung mit der K 8 in Asperden,

im Westen:

die K 8 und ihre südliche Verlängerung über die L 265 hinaus in Richtung Butzenhof, der Kendel entlang bis zur Kreisgrenze,

im Süden:

die Kreisgrenze und die L 395 (Hülmer Deich) und

im Osten:

die Kreisgrenze und B 9.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest-Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kleve, den 23. November 1971

Kreis Kleve

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

Schmitz

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 547

912 **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in Viersen (§ 42)**

Gemäß § 7 der Satzung vom 18. 8. 1969 findet die Schau der Anlagen und Gewässer wie folgt statt:

Im Bereich der Gemeinden:

Wachtendonk 1 und 2, Grefrath 1 und 2, Schmalbroich

Treffpunkt:

20. 12. 1971, 9 Uhr, Friedensplatz, Wachtendonk 1

Im Bereich der Gemeinden:

Grefrath 1 und 2, Tönisvorst, Viersen 12 und 1

Treffpunkt:

16. 12. 1971, 9 Uhr, Niersbrücke, Grefrath-Mülhausen

Im Bereich der Gemeinden:

Viersen 1, Mönchengladbach-Neuwerk, Willich 1, 2, 3 und 4, Kleinenbroich-Büttgen

Treffpunkt:

17. 12. 1971, 9 Uhr, Niersbrücke, Süchteln-Vorst

Viersen, den 29. November 1971

Wasser- und Bodenverband
der Mittleren Niers

Der Vorsteher

Böhmer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 548

913 **Aufgebot von Sparkassenbüchern (Gockel, Elfriede — Schmitz, Katharina)**

Frau Elfriede Gockel geb. Cramer, Leverkusen, Roonstraße 12, hat das Aufgebot des Sparkassen-

buches Nr. 92 759 851 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Gockel, Elfriede, 5090 Leverkusen, Roonstraße 12, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 25. Februar 1972, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Frau Katharina Schmitz, Leverkusen, Berliner Str. 56, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 98 004 997 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Schmitz, Katharina, 5090 Leverkusen, Berliner Straße 56, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 25. Februar 1972, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 25. November 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 548

914 **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 20 007 845
20 007 852
20 007 878
20 007 894

werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. November 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt

i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 548

915 **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Magdalies Brüchert-Bräuning — Francisco Munoz)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 16 067 373 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Magdalies Brüchert-Bräuning, Solingen 11, Mankhauser Straße 15, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 1. März 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 647 999 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Francisco Munoz, Solingen-Ohligs, Rheinstraße 56, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 29. Februar

1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 29. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 548

916

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Frau Adele Koch, Darmstadt, Dieburger Straße 31, hat das Aufgebot des von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 73 264/10 348, lautend auf ihren Namen, beantragt. Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Amts-Sparkasse Wermelskirchen geltend zu machen; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. November 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Corts

Tophoven

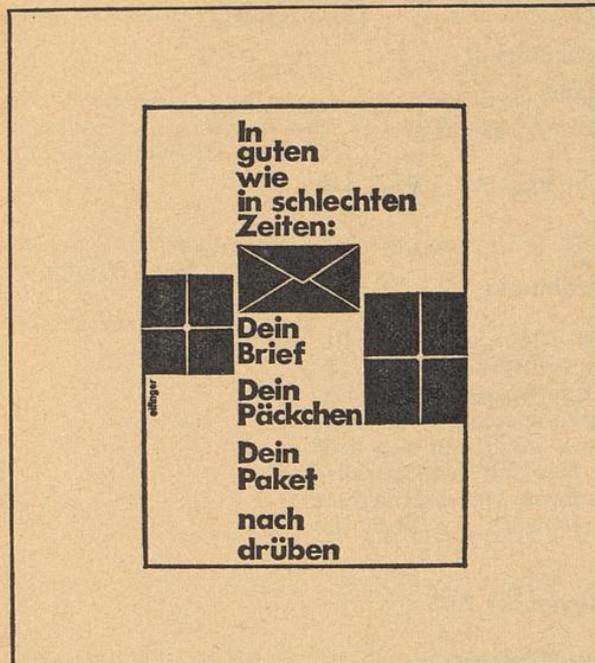
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 549

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	}	zusammen bis 1000 g
Speck		
Eierleigwaren		
Traubenzucker		
Babynahrung		
Obst und Südfrüchte		

Bis je 500 g

Margarine	}	zusammen bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.